Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1771

22.06.82

Sachgebiet 7

Antwort

der Bundesregierung

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/1366 —

Stand, Entwicklung und mögliche Konsequenzen der 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen

Der Bundesminister des Auswärtigen – 50 – 500.32/59 – 1/3 – Kab. – hat mit Schreiben vom 21. Juni 1982 die Große Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Bedeutung der sich seit den sechziger Jahren anbahnenden tiefgreifenden Veränderungen der rechtlichen Verhältnisse auf See früh erkannt. Zeitig sind auch die Gefahren erkannt worden, die gerade für ein hochindustrialisiertes Land mit kurzen Küsten und ausgedehnten Interessen zur See wie die Bundesrepublik Deutschland aus der neuen Seerechtsentwicklung erwachsen. Obwohl die Bundesrepublik Deutschland wegen des Fehlens ihrer Zugehörigkeit zu den Vereinten Nationen dort über die moderne Seerechtsentwicklung zunächst nicht mitreden konnte, und obwohl sie mangels VN-Zugehörigkeit in dem der Konferenz vorangegangenen Meeresbodenausschuß (1967 bis 1973) auf eine Beobachterrolle beschränkt war, hat sie darauf geachtet, ihren Standpunkt mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln zur Geltung zu bringen. Diese lagen einmal in bilateralen Protesten und Rechtsverwahrungen gegen uns notifizierte Fälle der Ausdehnung von Küstenmeeren über drei Seemeilen hinaus oder der einseitigen Begründung von Fischerei- oder Wirtschaftszonen. Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland schon 1967 zur Wahrung seerechtlicher Interessen sogar gegenüber NATO-Partnern den Internationalen Gerichtshof in Den Haag angerufen, als es nämlich um die Abgrenzung des deutschen Festlandsockelanteils in der Nordsee gegenüber Dänemark und den Niederlanden ging. Ebenso hat die Bundesrepublik Deutschland sich auch den Bestrebungen Islands zur Einrichtung einer 50-Seemeilen-Zone unter Vertreibung der deutschen Fischer aus ihren traditionellen

Fanggründen widersetzt; als die Bemühungen um eine einvernehmliche Regelung stagnierten, hat die Bundesrepublik Deutschland gemeinsam mit Großbritannien im Jahre 1972 auch in diesem Fall den Internationalen Gerichtshof angerufen.

Es war damit nur natürlich, daß die Bundesregierung die durch den VN-Beitritt im September 1973 eröffnete Möglichkeit, in den Vereinten Nationen mitzusprechen, auch unter seerechtlichen Gesichtspunkten begrüßt hat und daß sie der wirksamen Vertretung ihrer Interessen auf der im November 1973 anlaufenden 3. VN-Seerechtskonferenz von vornherein große Beachtung geschenkt hat. Die Bundesrepublik Deutschland hat sich von Anfang an intensiv an der Konferenz beteiligt. Sie hat sich auch intern sehr früh bemüht, die seerechtlichen Arbeiten so effektiv wie möglich zu gestalten. Bei dem innerhalb der Bundesregierung koordinierenden Auswärtigen Amt wurde ein besonderer Arbeitsstab Seerechtskonferenz eingerichtet; in den beteiligten Ressorts wurden korrespondierende Stellen bestimmt. Darüber hinaus ist schon von Anfang an darauf geachtet worden, daß die meeresorientierten Interessengruppen und Vertreter des öffentlichen Lebens Zugang zur Delegation erhielten und daß die Verbindung mit der Wissenschaft, vor allem dem Völkerrecht, gesichert war. Die zu vertretenden seerechtlichen Positionen wurden über die Jahre hin in der Sache von allen politischen Kräften getragen. Sie ergeben sich aus unserer geographischen Lage, unseren starken Interessen vor allem auf den Gebieten der Sicherheitspolitik, der Schiffahrt und der Fischerei, aus unserem Wunsch nach größtmöglicher Freiheit der Meeresforschung und aus unserem Interesse an möglichst unbehindertem Zugang zu den Rohstoffen des Meeresbodens. Diese übereinstimmende Haltung findet sich auch in den vier Entschließungen wieder, die der Deutsche Bundestag zu den Seerechtsthemen angenommen hat und die für die Vertretung unserer Interessen eine wertvolle Hilfe und Orientierung waren und sind. Die gemeinsame Wahrnehmung unserer Seerechtsinteressen fand Ausdruck in der Aufnahme von Vertretern aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien in unsere Seerechtsdelegation.

Die einvernehmlich identifizierten deutschen Seerechtsinteressen waren von Beginn der Seerechtskonferenz im Jahr 1973 an schwierig zur Geltung zu bringen.

Das Konferenzgeschehen stand in weiten Bereichen im Zeichen von Dritter Welt und Langküstenstaaten; daneben kamen die in der Staatenwelt herkömmlichen Bündnisse und Interessengemeinschaften auf der Konferenz nur teilweise zum Tragen. Für uns wirkte sich nachteilig vor allen Dingen aus, daß es keine andere größere Industrienation gibt, die so sehr wie wir geographisch benachteiligt ist. Dies wurde in den zahlreichen bilateralen und multilateralen Gesprächen und Verhandlungen deutlich, die die Bundesregierung auch auf politischer Ebene mit vielen Teilnehmerstaaten der Seerechtskonferenz über die Jahre hinweg geführt hat. Das gilt sowohl für die Kontakte mit Ländern der Dritten Welt als auch für die laufenden und intensiven Konsultationen in der Europäischen Gemeinschaft, der NATO und mit weiteren befreundeten Staaten.

Die objektiv schwierige Ausgangs- und Verhandlungslage hat natürlich die Bundesregierung nicht gehindert, beharrlich unsere Interessen zu vertreten; noch zu einem Zeitpunkt, als alle anderen westlichen Industrienationen einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika auf ein uns nicht angemessen erscheinendes Konferenzergebnis zusteuerten, hat die Bundesrepublik Deutschland weiter ihre Stimme erhoben und stärkere Berücksichtigung ihrer Interessen gefordert (vgl. Erklärung der deutschen Delegation vom 10. März 1981 Dok. Nr. AConf 62/WS 16). Um so mehr hat die Bundesregierung begrüßt, daß der neugewählte amerikanische Präsident Reagan eine Überprüfung der Konferenzergebnisse durchführen ließ. Als Ergebnis dieser Überprüfung wurde von amerikanischer Seite in bezug auf das von uns mit besonderer Sorge betrachtete Tiefseebergbauregime eine Reihe von Vorschlägen gemacht, die unsere Billigung und Unterstützung fanden. Diese Vorschläge entsprachen Forderungen, die auch von uns immer wieder vorgebracht worden waren.

Diese Vorschläge wurden auf der 11. Session der Konferenz vorgelegt. Trotz unserer Unterstützung für die Vorschläge und der in diesen Fragen weitgehend einheitlichen Haltung der wichtigsten westlichen Industrieländer waren die Gruppe der 77 und der Ostblock nicht bereit, über die Vorschläge in der Sache zu verhandeln.
Dies gilt mit Ausnahme des Schutzes von Pionierinvestoren im Tiefseebergbau, für den eine Regelung in Form einer Entschließung der Konferenz vorgesehen werden konnte. Die Gruppe der 77 und die Gruppe der sozialistischen Staaten drängten auf einen raschen Abschluß der Konferenz. Entgegen unseren Einwendungen wurde die Ausschöpfung aller Verhandlungsmöglichkeiten von der Konferenz festgestellt. Daraufhin haben sich die USA einer Feststellung des Konferenzergebnisses im Konsens widersetzt und Abstimmung verlangt. In der Abstimmung am 30. April 1982 haben dann aus jeweils unterschiedlichen Gründen die USA, Venezuela, Israel und die Türkei gegen die Verabschiedung der Konferenztexte gestimmt, wir haben uns ebenso wie Großbritannien, Italien und die Beneluxstaaten, aber auch die Sowjetunion mit ihren Verbündeten – mit Ausnahme Rumäniens – sowie Spanien und Thailand der Stimme enthalten. In einer Abstimmungserklärung ist die Haltung der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich der späteren Zeichnung und Ratifizierung des Übereinkommens ausdrücklich offengehalten worden. 130 Staaten, darunter auch Frankreich und Japan, haben für die Feststellung der Konferenzergebnisse gestimmt. Die Sachverhandlungen der 3. VN-Seerechtskonferenz sind mit Ende der 11. Session (8. März bis 30. April 1982 in New York) abgeschlossen worden.

Vor dem Hintergrund dieser Konferenzgeschichte beantwortet die Bundesregierung die in der Großen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU gestellten Fragen. Soweit hierbei Fragen auf den Zeitpunkt vor Beginn der 11. Session abstellen, zu dem die Große Anfrage eingebracht wurde, hat die Bundesregierung in Ergänzung ihrer Unterrichtung des Auswärtigen Ausschusses vom 3. März 1982 sich bemüht, Verlauf und Ergebnis der 11. Session mit zu berücksichtigen.

I. Zum Stand der Konferenzverhandlungen

1. Zu welchen materiellen Fragen und Problemkreisen der Neuordnung des Meeresvölkerrechts sind die informellen Verhandlungen noch nicht abgeschlossen?

2. Kann damit gerechnet werden, daß Fragen, die auf den letzten Sessionen nicht mehr verhandelt bzw. nur noch am Rande behandelt wurden, nochmals aufgegriffen werden?

Die Sachverhandlungen sind mit der 11. Session und mit der Abstimmung über die Übereinkommenstexte am 30. April 1982 abgeschlossen. Die auch von der Bundesregierung angestrebte umfassende Neuverhandlung des Meeresbodenregimes ist auf der 11. Session infolge des Widerstandes der überwiegenden Konferenzmehrheit (Gruppe der 77 und Gruppe der sozialistischen Staaten) weder im informellen noch im formellen Stadium des Verfahrens zustande gekommen. Eingehende Sachverhandlungen haben auf dieser Session allein stattgefunden über Teilnahmefragen, den Schutz der Pionierinvestoren im Tiefseebergbau und über die Vorbereitungskommssion.

3. Ist das Ergebnis der amerikanischen Revision im Interesse der Bundesrepublik Deutschland bzw. in welchen Punkten weicht es davon ab?

Das Ergebnis der amerikanischen Revision lag im Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Es deckte einen Großteil der Punkte ab, welche die Bundesrepublik Deutschland immer kritisiert hatte. Im Meeresbodenregime wich das Ergebnis der amerikanischen Überprüfung zwar nicht von unseren Vorstellungen ab, ging aber in einem Punkt nicht so weit, wie wir gerne gegangen wären: So verlangten die USA nicht die Herabsetzung der finanziellen Abgaben für private und nationale Tiefseebergbauunternehmen. Verbesserungswünsche zu den übrigen Bereichen des Übereinkommensentwurfs, insbesondere hinsichtlich der Einschränkung küstenstaatlicher Rechte, wie sie u. a. in unserer Konferenzerklärung vom 10. März 1981 angemeldet worden waren, wurden von amerikanischer Seite nicht laut.

4. Besteht eine realistische Chance, daß die Vereinigten Staaten ihre Änderungsvorschläge auf der 11. Session oder später durchsetzen können?

5. Ist es vorstellbar, daß zur Durchsetzung der amerikanischen Änderungsvorschläge Zugeständnisse gemacht werden müssen, die wichtigen Interessen der Bundesrepublik Deutschland zuwiderlaufen?

Dies ist nicht der Fall. Die Begründung ergibt sich aus den Antworten zu Fragen 1 und 2.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung den zwangsweisen und teilweise kostenlosen Technologietransfer eines Unternehmens an die Meeresbodenbehörde und sogar an Drittländer?

7. Wie beurteilt die Bundesregierung die völlig unzureichende rechtliche Absicherung des Transfers von Technologie und Know-how?

Ein kostenloser Technologietransfer ist nicht vorgesehen. Unternehmen, die Tiefseebergbau betreiben wollen, werden jedoch verpflichtet, die Technologie, die sie benutzen einschließlich der Technologie ihrer Zulieferanten, zu angemessenen und vernünftigen kommerziellen Bedingungen an das Behördenunternehmen und im Einzelfall auch an Entwicklungsländer zu übertragen. Die Bundesregierung befürchtet, daß die Bestimmungen über den Technologietransfer einen effektiven Tiefseebergbau behindern und möglicherweise ein Präjudiz für andere Bereiche des Nord-Süd-Dialogs schaffen könnten.

8. Wie beurteilt die Bundesregierung die vorgesehenen Produktionsbeschränkungen im Meeresbergbau?

Die Bundesregierung hat aus wirtschafts- und ordnungspolitischen Gründen Bedenken gegen eine Produktionsbeschränkung im Tiefseebergbau.

9. Wie beurteilt die Bundesregierung die unzureichende Absicherung von Investitionen im Meeresbergbau, die vor dem Inkrafttreten der Konvention getätigt worden sind?

Auf der 11. Session ist eine Regelung für die Absicherung von Investitionen im Tiefseebergbau, die vor Inkrafttreten des Übereinkommens getätigt worden sind, gefunden worden. Die Bundesregierung begrüßt dies, auch wenn diese Regelung in wichtigen Einzelheiten nicht voll unseren Wünschen entspricht. Die Bundesregierung wird bei der weiteren Behandlung dieses für uns wichtigen Anliegens wie bisher enge Verbindung mit unseren Hauptpartnerstaaten halten.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung die Höhe der vorgesehenen Abgaben der Bergbaufirmen?

Die Bundesregierung hält die für die staatliche und private Tiefseebergbauunternehmen vorgesehenen Abgaben für überhöht und einer baldigen Aufnahme des Tiefseebergbaus nicht förderlich. Sie stand auf der Konferenz mit dieser Auffassung aber auch unter den westlichen Industrieländern weitgehend allein, weil diese offenbar durch staatliche Maßnahmen den Unternehmen Anreize für den Tiefseebergbau geben wollen.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die weitere Ausdehnung der Wirtschaftszonen und deren rechtliche Ausgestaltung?

Die Festlegung der ausschließlichen Wirtschaftszonen auf 200 sm im Seerechtsübereinkommensenwurf entspricht im wesentlichen der weithin bereits unabhängig von der Konferenz eingetretenen Entwicklung. Die Bundesregierung hat die diesbezüglichen Bestimmungen, insbesondere zur rechtlichen Ausgestaltung der ausschließlichen Wirtschaftszone, im einzelnen für verbesserungswürdig gehalten. Bei der Beurteilung der jetzt erreichten Ergebnisse ist aber auch zu berücksichtigen, daß sie weitergehenden Tendenzen zahlreicher Küstenstaaten Grenzen setzen.

12. Wie beurteilt die Bundesregierung die vorgesehene Möglichkeit, den privaten Meeresbergbau außerhalb der Wirtschaftszonen nach 20 Jahren durch Mehrheitsentscheidung zu beenden?

Trotz gewisser in der Schlußphase der Konferenz erreichter Verbesserungen werfen die vorgesehenen Bestimmungen zur Revisionskonferenz, denen zufolge eine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten des Übereinkommens berechtigt sein soll, Änderungen des Tiefseebergbauregimes mit Verbindlichkeit auch für die anderen Vertragsparteien in Kraft zu setzen, erhebliche rechtliche und wirtschaftspolitische Fragen auf.

13. Wie beurteilt die Bundesregierung die vorgesehene Ausgestaltung der Meeresbodenbehörde und die Zusammensetzung des Rates?

Die Bestimmungen über das Abstimmungsverfahren in der Meeresbodenbehörde, das Zusammenwirken der Behördenorgane und die Zusammensetzung des Rates gewährleisten nicht in allen Fällen die Durchsetzung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland. Insofern hält die Bundesregierung diese Bestimmung für problematisch.

14. Wie beurteilt die Bundesregierung die Auswirkungen der bisher vorliegenden Konvention auf die weitere Entwicklung der Weltwirtschaftsordnung?

Der vorliegende Übereinkommensentwurf ist großenteils das Ergebnis langwieriger und intensiver Verhandlungen zwischen den interessierten Staaten und Staatengruppen. Er stellt deshalb bereits für sich genommen einen nicht unbedeutenden Faktor für die Erörterung der weiteren Entwicklung der Weltwirtschaftsordnung dar. Die Bundesregierung ist sich der Bedeutung eines neuen Seerechtsübereinkommens für die politischen und wirtschaftlichen Beziehungen im Nord-Süd-Verhältnis bewußt.

15. Ist die Bundesregierung willens und bereit, aus der Tatsache, daß die Konferenz nicht nur einen Nord-Süd-Dialog reflektiert, sondern zunehmend auch vom Ost-West-Gegensatz geprägt worden ist, entsprechende Konsequenzen für ihre eigene Haltung und Politik zu ziehen?

Die Bundesregierung ist ensprechend ihrer grundsätzlichen Haltung in und außerhalb der Konferenz stets als Verfechter einer engen westlichen Zusammenarbeit aufgetreten, sowohl im Rahmen von EG und NATO als auch im Kreise der wichtigsten westlichen Industrieländer. Dabei sind auch die mit der Konferenz verbundenen westlichen Sicherheitsinteressen laufend abgestimmt worden.

16. Wie würde sich die Bundesregierung verhalten, wenn z. B. die Vereinigten Staaten wegen der Situation in Polen oder aus anderen Gründen eine Vertagung der Konferenz forderten?

Nach dem erfolgten Abschluß der Sachverhandlungen dürfte sich diese Frage nicht mehr stellen.

II. Zur Vorbereitung der Bundesregierung auf die 11. Session

17. Hat die Bundesregierung den Konventionsentwurf 1981 einer umfassenden Überprüfung im Hinblick auf die deutsche Interessenlage, auf Auswirkungen und Folgen für die Europäische Gemeinschaft und für das westliche Bündnis unterzogen, und ggf. mit welchem Ergebnis?

Die Bundesregierung hat den Übereinkommensentwurf in der Fassung vom 28. August 1981 überprüft, insbesondere auch unter den in der Frage genannten Gesichtspunkten, ebenso wie sie ständig alle Ergebnisse der Konferenz überprüft hat.

18. Zu welchen Teilen oder einzelnen Bestimmungen des Konventionsentwurfs 1981 wird die Bundesrepublik Deutschland Verbesserungsvorschläge einbringen?

Die Bundesregierung hat schon auf früheren Sessionen ihre Verbesserungswünsche, die im wesentlichen den verschiedenen Entschließungen des Deutschen Bundestages zur Seerechtskonferenz entsprachen, vorgebracht. Dies gilt auch für die 11. Session. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat sich auf allen in Frage kommenden Ebenen für die Durchsetzung ihrer Verbesserungswünsche eingesetzt. Zu verweisen ist hier insbesondere auf die Erklärung des Leiters der Seerechtsdelegation vom 31. März 1982, in der der Standpunkt der Delegation vor dem Plenum der Konferenz noch einmal mit allem Nachdruck deutlich gemacht wurde. Die Delegation hat ferner während der 11. Session zusammen mit den wichtigsten westlichen Interessenpartnern eine große Reihe von Änderungsvorschlägen zur Verbesserung des Meeresbodenregimes gemacht und formell eingebracht.

19. Wird die Bundesregierung die Annahme empfehlen, wenn die Konferenz keine oder nur marginale Änderungen des Konventionsentwurfs 1981 akzeptiert?

Ob die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag die Zustimmung zu dem jetzt vorliegenden Übereinkommenstext empfehlen wird, kann zur Zeit noch nicht beantwortet werden. Die Bundesregierung wird nach sorgfältiger Prüfung nicht nur den Text des Übereinkommens ihrer Entscheidung zugrunde legen, sondern insbesondere auch die Haltung der wichtigsten anderen Teilnehmerstaaten der Konferenz, vor allem unserer westlichen Partnerländer einschließlich der USA, berücksichtigen.

20. Wird die Bundesregierung für den Fall, daß es nicht zu Änderungen des Konventionsentwurfs 1981 kommt, für eine Verlängerung der informellen Verhandlungen oder für eine Vertagung der Konferenz eintreten?

Die Bundesregierung ist für eine Verlängerung der für die Verhandlungen zur Verfügung stehenden Zeit eingetreten; sie ist der Erklärung des Präsidenten, daß alle Verhandlungsmöglichkeiten ausgeschöpft seien, ausdrücklich entgegengetreten.

21. Wie würde sich die Bundesregierung in einer Abstimmung über einen nicht oder kaum geänderten Konventionsentwurf 1981 verhalten?

Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland hat sich bei der Abstimmung über die Feststellung des Konferenzergebnisses am 30. April 1982 in New York zusammen mit der Mehrheit der EG-Mitgliedstaaten der Stimme enthalten und in einer Erklärung vor der Konferenz nochmals auf ihrer Ansicht nach unzureichend geregelte Fragen und nicht genutzte Verhandlungsmöglichkeiten hingewiesen. Mit diesem Abstimmungsverhalten hat die Bundesregierung die Haltung der Bundesrepublik Deutschland in der Frage der späteren Zeichnung und Ratifizierung des Seerechtsübereinkommens offengehalten.

22. Würde die Bundesregierung der Annahme einer Konvention zustimmen, die der EG nicht erlaubt, Vertragspartei dieser Konvention zu werden, und wie steht sie zu nichtstaatlichen Organisationen als Unterzeichner dieser Konvention?

Die Bundesregierung begrüßt, daß ein Text ausgehandelt werden konnte, der es der EWG ermöglicht, neben den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer Zuständigkeit Vertragspartei zu werden.

III. Zur Seerechtsentwicklung und Interessenlage der Bundesrepublik Deutschland

23. Ist die Bundesregierung bereit zu verstärkter Übernahme internationaler Verantwortung und zu erweitertem außenpolitischen Engagement zwecks Sicherung unserer Energie- und Rohstoffversorgung?

Die Bundesregierung nutzt, insbesondere im Bereich der internationalen Zusammenarbeit, jede sich bietende Gelegenheit, die Rohstoff- und Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland auf eine breitere und sicherere Grundlage zu stellen. Dies schließt auch die 3. VN-Seerechtskonferenz ein.

24. Was hat die Bundesregierung bisher unternommen, um unserem Land in den wichtigen Gremien (u. a. Behörde, Rat) eine angemessene Mitwirkung zu sichern?

Die Bundesregierung hat sich bis zum Ende der Verhandlungen bilateral und auf der Konferenz selbst nachdrücklich für eine unserem Gewicht als eines der wichtigsten am Tiefseebergbau interessierten Industriestaaten entsprechende volle Beteiligung und Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in den von dem Übereinkommen vorgesehenen Einrichtungen und Gremien eingesetzt. Das Ergebnis dieser Bemühungen entspricht nicht voll unseren Erwartungen. Aufgrund der Kriterien für die Zusammensetzung des Rates der Meeresbodenbehörde wird die Bundesrepublik Deutschland, ähnlich wie Frankreich, Großbritannien und Japan, als Tiefseebergbauinvestor und wichtiger Rohstoffkonsument jedoch eine bevorzugte Stellung einnehmen. Als Sitz des internationalen Seerechtsgerichtshofes ist Hamburg vorgesehen.

25. Mit welchen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung aufgrund der bisherigen Entwicklung auf die sicherheitspolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland?

Die Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommenstextes wahren, auch nach dem Urteil unserer NATO-Verbündeten, die Sicherheitsinteressen des westlichen Bündnisses. Das schließt unsere eigenen Sicherheitsinteressen ein.

26. Welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um eine zweckgerichtete Abstimmung mit unseren EG-Partnern hinsichtlich der Rechte und Aktivitäten der europäischen Industrie im Bereich Meeresbergbau zu erreichen?

Während des gesamten Konferenzverlaufs haben unter den EG-Mitgliedstaaten zahlreiche Besprechungen, Abstimmungen und Konsultationen auf den verschiedensten Ebenen stattgefunden (EPZ, Delegationsleiter, Sachverständige, Kontakte mit der Kom-

mission). Dank der mit nachdrücklicher Unterstützung der Bundesregierung im Ministerrat verabschiedeten Entschließung vom 22. Februar 1982, die sich vor allem mit dem Meeresbodenregime des Seerechtsübereinkommens befaßt, hat die Gemeinschaft einen Schritt getan zu einer stärkeren Zusammenarbeit bei der Wahrung der, allerdings zum Teil unterschiedlichen, Interessen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich. Die Bundesregierung wird sich auch weiterhin für eine Abstimmung europäischer Tiefseebergbauinteressen im Rahmen der EG und unter den unmittelbar am Tiefseebergbau interessierten Mitgliedstaaten einsetzen.

27. Was hat die Bundesregierung unternommen, um in Ländern der Dritten Welt, mit denen intensive Wirtschaftsbeziehungen bestehen, Verständnis und Unterstützung für die besondere Situation der Bundesrepublik Deutschland als küstenarmes Land zu erwecken?

Die Bundesregierung hat sich ständig bemüht, auch mit den Ländern der Dritten Welt unsere Probleme im Zusammenhang mit der Seerechtskonferenz zu erörtern und ihr Verständnis für unsere Lage zu wecken. So hat sie u. a. im Afro-Asiatischen Konsultativkomitee für Rechtsfragen (AALCC), das sich regelmäßig mit der Seerechtskonferenz befaßt hat, den Dialog aufrechterhalten. Sie hat auch jede sich bietende Gelegenheit zu bilateralen Gesprächen genutzt, um unsere Interessen zu verdeutlichen.

28. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeiten der deutschen Wirtschaft zur Anwendung, Verbesserung und Weiterentwicklung ihrer Meerestechnologie angesichts gegenwärtig unzureichender Rechtsgrundlagen?

Die Bundesregierung bemüht sich weiterhin, die deutsche Meereswirtschaft zu fördern. Im off-shore-Bereich sieht sie von der Wirtschaft zum Teil bereits genutzte Möglichkeiten der bilateralen Zusammenarbeit. Die Bundesregierung unterstützt entsprechende Anstrengungen deutscher Unternehmen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

29. Welche positiven und negativen Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung die Seerechtsentwicklung für die politischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie entwicklungspolitischen Vorstellungen der Bundesrepublik Deutschland?

30. Wird sich die Bundesregierung mit den möglichen negativen Auswirkungen der Seerechtsentwicklung abfinden oder wird sie eine zukunftsorientierte Meerespolitik formulieren und verfolgen, die den geänderten rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten im Interesse der Bundesrepublik Deutschland Rechnung trägt?

Welche Vorstellungen hat die Bundesregierung dazu, und was gedenkt sie diesbezüglich zu unternehmen?

Die seerechtliche Entwicklung seit dem Ende des 2. Weltkrieges, die durch das neue Seerechtsübereinkommen geordnet werden soll, stellt die Bundesrepublik Deutschland auch in wirtschaftlicher, wissenschaftlicher und politischer Hinsicht vor neue Fragen und Herausforderungen. Zum einen haben sich wichtige Einschränkungen des früher umfassende Geltung beanspruchenden Grundsatzes der Freiheit der Meere zugunsten nationaler Vorrechte in den küstennahen Meereszonen als unausweichlich erwiesen. Zum anderen zieht die Bundesrepublik Deutschland wegen ihrer ungünstigen geographischen Lage nur wenig unmittelbaren Vorteil aus der Ausweitung nationaler Vorrechte in den küstennahen Meereszonen.

Die Bundesregierung hat sich durch eine aktive Interessenwahrung auf der Seerechtskonferenz bemüht, diese Probleme einer allseits annehmbaren Lösung näherzubringen. Die Bundesregierung stellt sich auf die neue Lage national und international ein. In der sich abzeichnenden Entwicklung ist auch ein Anreiz zu sehen, im Wege einer zukunftsorientierten Meerespolitik die durch die geographischen Gegebenheiten bedingte Benachteiligung der Bundesrepublik Deutschland auszugleichen. Darüber hinaus steht zu erwarten, daß die Bundesrepublik Deutschland über ihre EWG-Zugehörigkeit und damit als Teil eines mit langen Küsten versehenen Wirtschaftsraumes, sowie auch im Rahmen der Zusammenarbeit mit den Staaten der Dritten Welt weitere Wege findet, ihr technisches und wissenschaftliches Potential zu mobilisieren und die Kontakte mit anderen Staaten zu verstärken und auszubauen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333